

Vertrauliche Verschlusssache
MfS 014 Nr. 763/75
50. Ausf. 27 Blatt

Berlin, den 13. August 1975

KOPIE BSTU

Gemeinsame Festlegungen
der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV des MfS zur einheitlichen Durchsetzung einiger Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung - UHVO - in den Untersuchungshaftanstalten des MfS

Die im Ergebnis eingehender Beratungen mit den Abteilungsleitern der Linie IX und XIV des MfS erarbeiteten, mit dem Leiter des Haftkrankenhauses des MfS und dem Leiter der Abteilung I beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik abgestimmten und nachfolgend fixierten Festlegungen dienen der einheitlichen Durchsetzung wesentlicher Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHVO) in den Untersuchungshaftanstalten des MfS.

Zugleich wird damit angestrebt, den leitenden Mitarbeitern der Linie IX und XIV eine Entscheidungshilfe zum Zwecke der allseitigen Nutzung der Regelungen der UHVO zur Erzielung maximaler Arbeitsergebnisse durch die differenzierte und schöpferische Anwendung der wesentlich orientierenden Charakter tragenden Festlegungen bei ständiger Berücksichtigung der politisch-operativen Lagebedingungen und daraus resultierender Besonderheiten zu geben.

1. Zur Aufnahme des Verhafteten (Pkt. II UHVO) und der Behandlung von Effekten

- Verhaftete sind bei der Aufnahme von dem verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung XIV über die Rechte und Pflichten in der UHA zu informieren. Ihnen ist Einsicht in die Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte (Hausordnung) zu gewähren. Die Kenntnisnahme der Hausordnung ist von den Verhafteten schriftlich zu bestätigen.